Botschaft

Änderung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG)

Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits für den Walliser Rebberg – Rebberg des 21. Jahrhunderts (Rahmenkredit Rebberg des 21. Jahrhunderts)

Verordnung über die Modernisierung und die Aufwertung des Walliser Weinbaugebiets (VMAW)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

1. Einleitung

a) Hintergrund

Mit 4675 Hektaren macht der Weinbau die Hälfte des Bruttoertrags der Walliser Landwirtschaft aus. Die Walliser Rebberge verfügen über grosse Vorzüge hinsichtlich ihres landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Wertes.

Die Situation des Walliser Weinbaus, der seit mehreren Jahren unter sinkender Rentabilität und steigenden Produktionsanforderungen leidet, ist besorgniserregend und äussert sich in alterndem Pflanzenkapital, einer Zunahme der aufgegebenen Rebberge und einem bedenklichen Nachwuchsmangel. Die Strukturen der Walliser Rebberge, insbesondere ihre extreme Zerstückelung, sind eines der Hauptprobleme und unbestreitbar ein Hindernis für einen modernen Weinbau, der für das Überleben der Branche notwendig ist. Angesichts der aktuellen Situation in Verbindung mit der Notwendigkeit, auf den Klimawandel zu reagieren und die Umweltanforderungen zu erfüllen, muss an den Strukturen der Rebberge angesetzt werden, um sie professionell, wirtschaftlich rentabel und wettbewerbsfähig zu gestalten – vorbildlich unter Agrar- und Umweltgesichtspunkten und angepasst an die vielfältigen Herausforderungen von Markt und Klima.

Das Wallis als grösster Weinbaukanton der Schweiz muss sich die Rebberge des 21. Jahrhunderts schaffen und die Mittel dafür bereitstellen.

Das Projekt zur Modernisierung und Aufwertung des Rebbergs fügt sich nahtlos ein in das Bündel von Strategien, die das Positionspapier für die Entwicklung des Kantons bestimmen, insbesondere die Agenda 2030, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, den kantonalen Richtplan, den kantonalen Klimaplan, das kantonale Landschaftskonzept, aber auch die Roadmap «Viti Horizon 2030» des Branchenverbands der Walliser Weine.

b) Gesetzliche Grundlage

Das vorliegende Projekt für eine Teiländerung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes, den Rahmenkredit Rebberg des 21. Jahrhunderts und die Verordnung über die Modernisierung und Aufwertung des Walliser Rebbergs legt den gesetzlichen Rahmen sowie den Rahmen für die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen zur Verbesserung der Weinbau-Infrastrukturen fest. Es geht darum, die Entwicklung der Walliser Rebberge hin zu professionellen, rentablen und nachhaltigen Rebbergen zu unterstützen, die den Herausforderungen des Weinbaus im 21. Jahrhundert gewachsen sind. Dieses Projekt stützt sich auf die im Vorfeld von der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) durchgeführte Bestandsaufnahme der Rebberge. Er ist eine direkte Antwort auf die Forderungen des Walliser Winzerverbands (FVV), des Branchenverbands der Walliser Weine (BWW) sowie auf verschiedene Interpellationen aus dem Grossen Rat, insbesondere auf das Postulat 2022.06.293.

Das Projekt für eine Änderung des kantonalen des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes, den Rahmenkredit Rebberg des 21. Jahrhunderts und die Verordnung über die Modernisierung und Aufwertung des Walliser Rebbergs schafft somit einen klaren gesetzlichen Rahmen, um die Finanzierung und die Regeln für die Durchführung und Überwachung der eingeleiteten Massnahmen auszuarbeiten.

c) Vernehmlassungen

Die offizielle Vernehmlassung

Das Projekt wurde vom 22. September bis zum 13. November 2023 in einer offiziellen Konsultation vorgelegt. Es gingen 45 Stellungnahmen ein, die von Fachleuten der Branche, zahlreichen Gemeinden, anderen Dienststellen des Staates Wallis, mehreren politischen Parteien, dem Bund, den Bezirken, Umweltorganisationen sowie von anderen öffentlichen und privaten Instanzen stammten. Das Projekt wurde insgesamt positiv aufgenommen. Die eingebrachten Vorschläge wurden in eine zusammenfassende Tabelle im Anhang zu dieser Botschaft übertragen.

Die Weinbranche
Die vor einigen Jahren vom FVV aufgeworfene Problematik der Rebbergstruktur ist Gegenstand gemeinsamer Überlegungen und Analysen durch die Branche und die DLW. Auf der Grundlage der von der DLW durchgeführten räumlichen Mehrkriterienanalyse wurden die umzusetzenden Massnahmen zur Verbesserung der Professionalität, der Rentabilität und der Nachhaltigkeit der Rebberge festgelegt. Das Projekt für eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes, den Rahmenkredit Rebberg des 21. Jahrhunderts und die Verordnung über die Modernisierung und Aufwertung des Walliser Rebbergs wurde der Branche über den BWW zur Vernehmlassung vorgelegt. Bei der offiziellen Vernehmlassung hat die Weinbranche die vorgeschlagenen Texte sehr stark unterstützt.

Gemeinden

Für jede Weinbaugemeinde wurde ein eigener Bericht zur Mehrkriterienanalyse ihrer Rebberge erstellt. Am 13. Juni 2023 wurden den grössten Weinbaugemeinden der Entwurf zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge sowie die geplanten Massnahmen vorgestellt. Rund 15 Gemeinden nahmen an der Präsentation teil und zeigten sich sehr interessiert an der Umsetzung von Projekten in ihrem Gebiet. Die DLW hat bereits mit einigen Gemeinden, darunter Martigny und Crans-Montana, Kontakt aufgenommen, um die Massnahmen zu bestimmen, die den Besonderheiten ihrer Rebberge entsprechen. Die Weinbaugemeinden haben sich in der offiziellen Vernehmlassung weitgehend geäussert und das Projekt in seinen Hauptlinien genehmigt.

Die anderen Dienststellen des Staates Wallis

Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs wurden andere Dienststellen des Staates Wallis konsultiert. Die betroffenen kantonalen Dienststellen haben sich im Rahmen der offiziellen Vernehmlassung festgelegt und es wurden Kontakte aufgenommen, um die Ansichten zu koordinieren.

Die politischen Parteien und Drittorganisationen

Auch diese meldeten sich ausführlich und brachten verschiedene Vorschläge ein, die vorteilhaft in das Projekt integriert werden konnten.

Kompass21

Der Entwurf zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge wurde der Bewertung mittels Kompass21 unterzogen, um seine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit gemäss dem kantonalen Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) aufzuzeigen. Der Entwurf wurde mit 18 ermittelten günstigen Kriterien als positiv bewertet. In der Zusammenfassung heisst es: «… *Der Entwurf zur Modernisierung der Walliser Rebberge entspricht einem dringenden Bedürfnis der Walliser Weinbranche, deren Fortbestand durch die aktuelle Struktur und Organisation der Rebberge und die daraus resultierenden Produktionskosten gefährdet ist*. *Mit den geplanten Unterstützungsmassnahmen kann die Wettbewerbsfähigkeit des Walliser Weinbaus verbessert und die Arbeit in den Rebbergen erleichtert werden. Sie werden auch nachhaltigeren Weinbaumethoden den Weg ebnen, insbesondere was die Bewirtschaftung und den Schutz der Ressourcen sowie die Planung von Umweltmassnahmen betrifft …*».

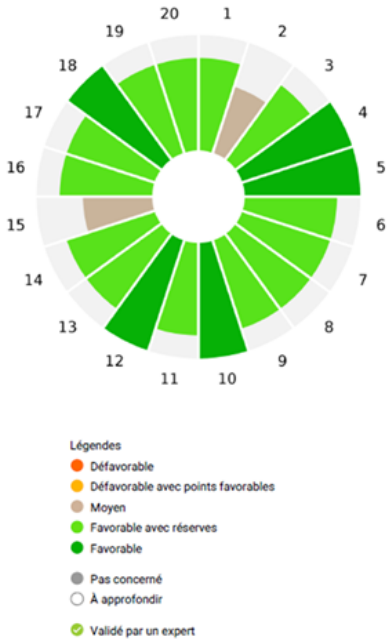

2. Die Grundzüge des Vorentwurfs

a) Die Probleme

Der Entwurf zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge zielt darauf ab, die wichtigsten Herausforderungen zu bewältigen, denen der Weinbau im Wallis, aber im weiteren Sinne auch in der Schweiz und in Europa gegenübersteht.

Verbesserung der Rentabilität

Seit mehreren Jahren ist der Bruttoertrag des Walliser Weinbaus rückläufig und reicht nicht mehr aus, um die Produktionskosten zu decken. Darüber hinaus waren die letzten Jahre für die Winzerinnen und Winzer schwierig. Namentlich waren die Ernten 2017 durch Frost und 2021 durch Falschen Mehltau stark beeinträchtigt. Für diese beiden besonders kritischen Jahrgänge erhielt die Branche öffentliche Unterstützungen. Das Pflanzenkapital erfährt seit vielen Jahren keine ausreichende Erneuerung mehr, obwohl die Rate hier bei etwa zwei Prozent liegen sollte, um eine leistungsfähige Produktionsanlage zu erhalten.

Andererseits behindern die Zerstückelung die Mechanisierung und die Rationalisierung der Arbeit. Der Zugang zu den Parzellen und die verschiedenen Anbauarten erschweren selbst eine leichte Mechanisierung. Durch eine solche könnten die Produktionskosten um fast 30 Prozent gesenkt werden. Dieses Projekt zielt darauf ab, die Mechanisierung zu fördern, indem der Zugang erleichtert, das Pflanzenkapital erneuert und die Anbausysteme angepasst werden. Die Verbesserung der Grundeigentumsverhältnisse durch Landumlegungen trägt durch die Schaffung grösserer Einheiten ebenfalls dazu bei, die Rentabilität der Branche zu erhöhen.

Steigerung der Attraktivität für den Nachwuchs und Professionalisierung der Branche

Der «Hobbywinzer» ist zwar eng mit der Weinbaugeschichte des Wallis verknüpft, doch immer weniger Menschen wollen ihre Rebberge weiter als Nebenbeschäftigung zu ihrer Berufstätigkeit pflegen. Das Ergebnis sind viele verlassene Rebberge, die oft klein und alt sind.

Für die professionellen Akteure ist eine Übernahme dieser kleinen Parzellen mit Kauf und Investition in Erneuerungen oft zu teuer.

Im Weinbau weht ein frischer Wind mit motivierten und gut ausgebildeten jungen Menschen, die an diesen Beruf glauben. Deshalb ist es dringend notwendig, diesen beim Aufbau professioneller Strukturen zu helfen und somit eine Existenz zu ermöglichen, die den Fortbestand der Walliser Rebberge sichert. Die Verbesserung der Rentabilität durch Professionalisierung wird dem Weinbau neue Attraktivität verleihen und junge Menschen für den Winzerberuf begeistern.

Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen und Wasser

Der Boden ist die unverzichtbare Grundlage für den Rebbau und trägt entscheidend zum Terroir und zur Qualität des Weins bei. Er muss vor Beeinträchtigungen durch chemische (Pflanzenschutzmittel) und physikalische Einflüsse (Erosion, Verdichtung) bewahrt werden. Durch die Begrünung der Rebberge, welche durch die Mechanisierung erleichtert wird, kann der Einsatz von Herbiziden vermieden und der Erosion vorgebeugt werden. Tropfbewässerungssysteme ermöglichen eine Wassereinsparung von fast 30 Prozent im Vergleich zu einem Berieselungssystem. Sie helfen bei der Begrünung und verhindern, dass das Laub der Reben nass wird, wodurch Pilzinfektionen gebremst werden. Fliessgewässer müssen durch die Einrichtung eines Gewässerraums und durch Grünstreifen geschützt werden, um die Auswirkungen der Abdrift zu verhindern.

Förderung der Biodiversität

Die Rebberge spielen eine wichtige Rolle für die Erhaltung der Biodiversität. Die Biotope in und um die Rebberge (Büsche, Bäume, Hecken, Gehölze, Grünstreifen, Unterschlüpfe, feuchte Gräben) erbringen zahlreiche Ökosystemleistungen. Die kohärente Vernetzung dieser Elemente mit dem Rebbau fördert die Erhaltung einer reichen Biodiversität. Sie muss aufgewertet und gestärkt werden. Mit der durchzuführenden Agrar-Umweltanalyse sollen die zu erhaltenden Strukturen genauer beschrieben und die definierten Lebensräume gestärkt werden.

Bewahrung des ländlichen Erbes und der Reblandschaft

Die terrassenförmigen Rebberge mit ihren Trockensteinmauern gehören zum ländlichen Erbe und zur Reblandschaft des Wallis. Es ist wichtig, sie nicht nur zu bewahren, sondern auch zu pflegen. Es gibt bereits Unterstützungsmassnahmen, die ausgeweitet werden sollen. Da die Terrassen oft ein Hindernis für die Mechanisierung bilden, sieht der Entwurf auch die Schaffung von Rampen vor, um die Parzellen für leichte Mechanisierung zugänglich zu machen.

b) Bestandsaufnahme

Dieses Projekt stützt sich auf die von der DLW durchgeführte Analyse der Strukturen der Rebberge sowie auf die Überlegungen in Zusammenarbeit mit der Branche im Rahmen des Pilotprojekts, das derzeit in der Gemeinde Savièse durchgeführt wird. Er konzentriert sich auf die Hauptstossrichtungen zur Verbesserung der Rebberge in Bezug auf die Grundeigentumsverhältnisse und ihre Infrastrukturen.

Die unternommenen Schritte zeigen einen hohen Bedarf an einer Umstrukturierung der Walliser Rebberge. Die Analyse ergab mehrere Schlüsselindikatoren, darunter die Zerstückelung, die Zugänglichkeit, die Nähe zu Fliessgewässern, Bauzonen und die Rebsorten. Die derzeitigen Grundeigentumsverhältnisse stellten sich als Hemmschuh für die Rentabilität dar. Die starke Zerstückelung schränkt das Potenzial zur Aufwertung der Rebberge sowohl in ökologischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein. Die in Savièse unternommenen Schritte zeigen deutlich den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit von Massnahmen an der Gesamtheit der Walliser Rebberge.

Diese Massnahmen müssen die Modernisierung und Aufwertung der Rebberge gewährleisten, um sie für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu wappnen.

Zerstückelung

Kantonsweit bestehen die Rebberge fast zur Hälfte aus Bewirtschaftungseinheiten mit einer Fläche von weniger als 3000 Quadratmetern. Fast 20 Prozent der Rebberge sind von einer Dichte von mehr als 20 Betrieben pro Hektare gekennzeichnet. Diese starke Zerstückelung auf Betriebsebene hat negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Rebberge. Die Produktionskosten für einen nicht mechanisierten Rebberg (enge Pflanzabstände) belaufen sich durchschnittlich auf 52'800 Franken pro Hektare. Diese Kosten werden unter den jetzigen Umständen nicht durch die potenziellen Erträge gedeckt. Daraus ergibt sich auf kantonaler Ebene ein dringender Bedarf, die Grundeigentumsverhältnisse anzupassen, um die Produktionskosten zu senken.

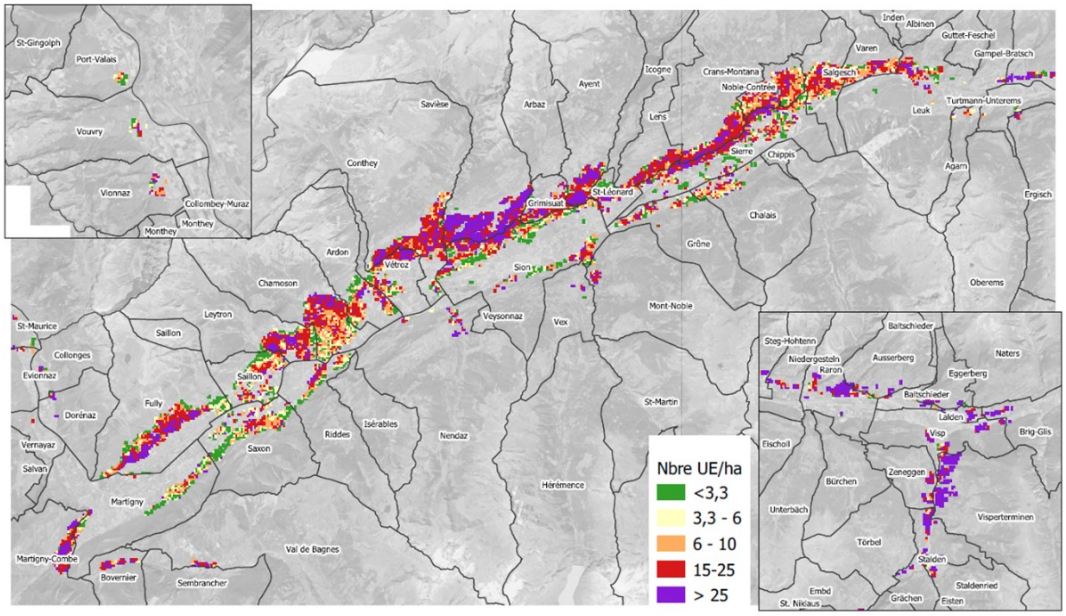

Karte der Produktionseinheiten (PE) im gesamten Kanton

Die Hauptauswirkungen sind:

- Mehrkosten für die Produzenten und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Rebbaubetriebe;
- Strukturen, die nicht geeignet sind, um die Ziele des Aktionsplans für Pflanzenschutz zu erreichen;
- Strukturen, die nicht geeignet sind, um die Ziele des Bio-Aktionsplans zu erreichen.

Die Walliser Weinbaugemeinden wurden eingehend analysiert. Die Ergebnisse stellen eine Entscheidungshilfe für die betroffenen Gemeinden dar. Sie bestimmen die Handlungsansätze und die zu ergreifenden Massnahmen. Die im Rahmen dieser Botschaft vorgesehenen Massnahmen werden den Gemeinden vorgestellt und auf Gemeindeebene spezifisch umgesetzt.

Für das Pilotprojekt in der Gemeinde Savièse, das sich derzeit in der Vorprojektphase befindet, unterstützen die Analyseergebnisse zu den Rebbergstrukturen die bisherigen Schlussfolgerungen. In dieser Gemeinde muss nun eine Landumlegung in Angriff genommen werden, um den Fortbestand ihrer Rebberge zu sichern. Folgende Hauptaspekte in Bezug auf die Zerstückelung ergeben sich aus dem Pilotprojekt in Savièse:

- Die Eigentümer von fast 70 Prozent der Rebbaufläche befürworten die Durchführung einer Landumlegung.
- Die Betriebe sind mit Schwierigkeiten und beträchtlichem Arbeitsaufwand konfrontiert, wenn sie ihre Betriebsstrukturen rationalisieren wollen.

– Die Kosten für Gebühren und notarielle Beurkundung sind im Verhältnis zum Wert der Parzellen ein Hindernis für die Zusammenlegung von Parzellen.

Zugänglichkeit

Was die Zugänglichkeit betrifft, so sind die Rebberge insgesamt gut mit Hauptfahrwegen abgedeckt.

Die sekundären Zufahrtswege, die zu den Parzellen führen, müssen jedoch verbessert werden. Die Umstrukturierung der Rebberge zielt auf die Schaffung von Bewirtschaftungseinheiten mit Zufahrtswegen ab, die eine leichte Mechanisierung und den Einsatz aktueller Technologien ermöglichen. Durch die Gestaltung der Parzellen, Zugänge und Parkplätze wird die nachhaltige Entwicklung und Bewirtschaftung eines Gebietes sichergestellt. Eine maschinelle Bearbeitung ist für die Bodenbearbeitung und die Begrünung erforderlich. Der Einsatz von Herbiziden kann so stark reduziert werden.

Die Rentabilität eines Rebbergs hängt unbestreitbar von seiner Mechanisierung ab. Diese muss gezielt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage, Landschaft, Biodiversität, Machbarkeit usw.) erfolgen. Die Umstellung von einer dicht bepflanzten Parzelle, die nicht mechanisiert werden kann, auf ein Anbausystem, das eine leichte Mechanisierung zulässt, bietet eine Verringerung der Arbeitsstunden um fast 30 Prozent sowie eine Senkung der Produktionskosten um 15 Prozent und erleichtert eine nachhaltigere Produktionsweise.

Schaffung von Zugängen zu den Parzellen durch Wegrechte, um eine leichte Mechanisierung zu ermöglichen (Gemeinde Ayent)

Rebsortenbestand

Mit einer durchschnittlichen Erneuerungsrate von etwa einem Prozent in den letzten zehn Jahren werden die Walliser Rebberge zum grossen Teil nicht mehr ausreichend erneuert. Das Durchschnittsalter der Reben liegt bei fast 30 Jahren, und nicht mechanisierbare Bewirtschaftungssysteme sind fast immer an das Alter des Pflanzenkapitals gebunden. Chasselas, Pinot Noir und Gamay, die 54,4 Prozent der Rebberge (ca. 2500 Hektaren) bedecken, sind die ältesten Rebsorten. Das Durchschnittsalter liegt bei 37 Jahren für Gamay und 39 Jahren für Chasselas, während die Pinot-Noir-Reben im Durchschnitt 34 Jahre alt sind. Eine Verjüngung der Rebberge ist dringend erforderlich, da sonst langfristig eine Verschlechterung des Produktionspotenzials droht.

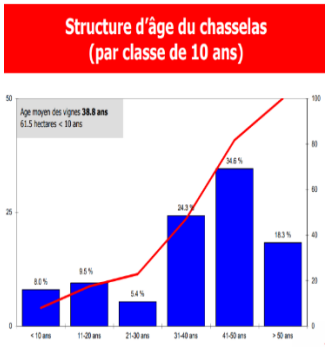

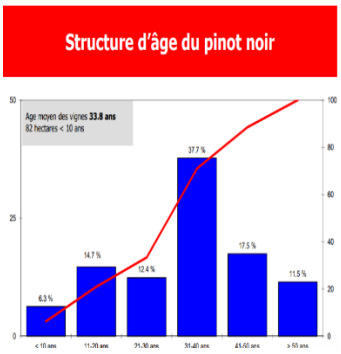

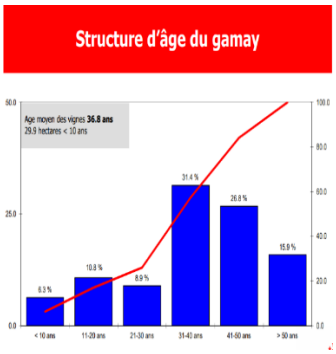

Für die Winzerinnen und Winzer ist die Wahl der Rebsorte und der Unterlage von entscheidender Bedeutung. Sie müssen die technisch-wirtschaftlichen Aspekte (AOC-Regelungen, gewünschter Weintyp, Märkte), die Anforderungen des physischen Umfelds (bodenklimatische Bedingungen, Topografie) sowie die agronomischen und önologischen Merkmale (Phänologie, Krankheitsanfälligkeit, Produktionspotenzial, Qualitätsparameter) berücksichtigen. Gleichzeitig müssen sie die Veränderungen des Klimas, die Entwicklung neuer resistenter Sorten und die veränderten Konsumgewohnheiten berücksichtigen. Die kumulative Wirkung von Begrünung und Klimaerwärmung erfordert beispielsweise die Verwendung von Unterlagen, die resistenter gegen Trockenheit sind.

Die Neubepflanzung eines Rebbergs ist die beste Gelegenheit, das Mosaik aus kleinen Parzellen, die mit verschiedenen Rebsorten bepflanzt sind, durch grössere Bewirtschaftungseinheiten mit homogenen Sorten zu ersetzen, was die Bewirtschaftung während der ganzen Saison erheblich erleichtert.

Massnahmen zur Optimierung und Modernisierung der Baumschulbetriebe (Warmwasserbehandlung, Modernisierung der Strukturen) wurden durchgeführt, um sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht die Versorgung mit Pflanzreben zu gewährleisten, die für die Erneuerung der Rebberge erforderlich sind.

Umwelt

Eine Agrar-Umweltanalyse der Rebberge wird zu den Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Entwürfe zur Aufwertung und Modernisierung der Walliser Rebberge gehören. Diese Analyse, die auf Gemeindeebene durchzuführen ist, wird sich auf die vorhandenen Daten (Flora, Fauna, Schutzobjekte, Biodiversitäts-förderflächen, Hecken, Gehölze, Mauern), die von den Walliser Gemeinden entwickelten Natur- und Landschaftskonzepte und die verfügbaren Daten (Qualität der Fliessgewässer, Nähe zu den zu erhaltenden Gebieten, Bundes-, Kantons- und Gemeindeinventare) stützen. Mit ihrer Hilfe können die aus ökologischer und landschaftlicher Sicht zu erhaltenden Elemente gezielt erfasst und präzisiert werden. Diese Elemente werden verstärkt und aufgewertet und bei der Durchführung von Strukturverbesserungsmassnahmen erhalten.

Die Neustrukturierung der Rebberge bietet viele Möglichkeiten, Umwelt-massnahmen, zu integrieren und zu den vom Bund festgelegten Umweltzielen für die Landwirtschaft beizutragen.

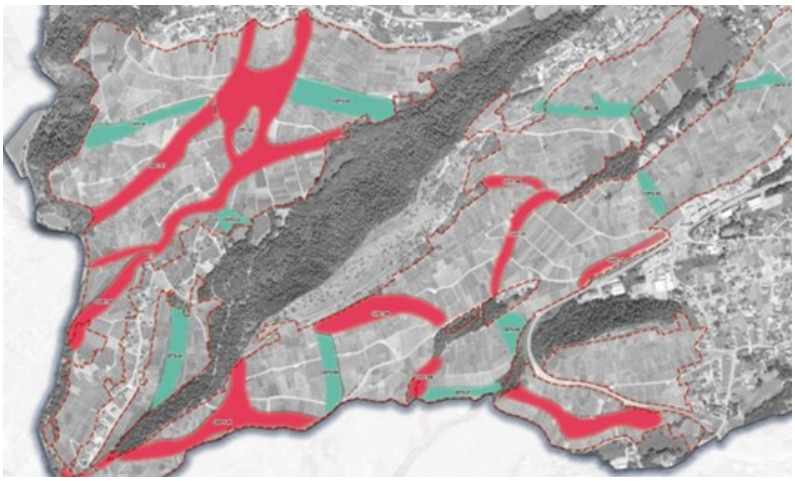

Mit der Modernisierung und Aufwertung der Rebberge sollten auch die Übergänge zwischen Rebbergen und Bauzonen sowie den Fliessgewässern verbessert werden, insbesondere durch die Schaffung von Übergangsflächen, wo solche noch nicht vorhanden sind. Die Analyse der Rebbergstrukturen hat ergeben, dass sich etwa 45 Hektaren Rebberge innerhalb eines sechs Meter breiten Streifens um Bauzonen befinden. Dies kann Konflikte zwischen den beiden Zonen oder in bestimmten Fällen auch beiderseitigen Nutzen mit sich bringen. Andererseits befinden sich 338 Hektaren Rebberge innerhalb der Bauzone. Da diese Parzellen zur Bebauung bestimmt sind, können für sie keine Unterstützungsmassnahmen in Betracht gezogen werden.

Classe	Surface [ha]
6m autours de Zàb	45,4
Hors Zàb	4471,9
Dans Zàb	338,6

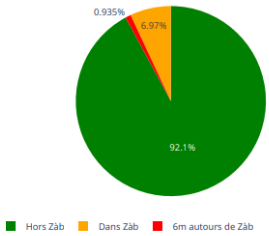

c) Bestehende Massnahmen

Die DLW unterstützt derzeit Projekte zur Erhaltung von Terrassenrebbergen in 13 Walliser Weinbaugemeinden. Die umgesetzten Massnahmen betreffen mehrheitlich die Instandsetzung von Trockensteinmauern sowie die Verbesserung der Bewässerungsnetze und der Anbindungswege auf Gemeindeebene. Diese Massnahmen werden parallel zu den neuen Massnahmen fortgesetzt. Letztere ermöglichen es, eine zusätzliche Etappe für die Modernisierung und Aufwertung der Rebberge unter Einbeziehung der Grundeigentumsverhältnisse und der aktuellen Herausforderungen des Weinbaus einzuleiten.

Um junge Menschen zum Einstieg in den Rebbau zu ermutigen und den Nachwuchs zu fördern, sind die bisherigen Unterstützungen unzureichend. Die in diesem Vorentwurf vorgesehenen Massnahmen stellen zusätzliche und notwendige Hilfen für junge Menschen dar, die einen Betrieb übernehmen oder Rebflächen erwerben und modernisieren wollen.

d) Neu zu planende Massnahmen

Der Erfolg der Modernisierung und Aufwertung der Rebberge hängt von der Umsetzung dreier Schlüsselmassnahmen ab.

Parzellentauschbörse

Das für das Projekt in Savièse entwickelte Instrument hat seine Nützlichkeit und seine vermittelnde Rolle beim Austausch und Verkauf von Parzellen bewiesen. Die Eigentümer und die Betriebe, die eine rationelle Bewirtschaftungseinheit schaffen wollen, müssen heute einen erheblichen Arbeitsaufwand betreiben, um die zahlreichen Eigentümer zu kontaktieren. Sie müssen personelle und finanzielle Ressourcen für den Erwerb der Parzellen einsetzen, und das ohne jegliche Garantie für den Erfolg ihres Vorhabens. Diese mühselige Arbeit wirkt abschreckend und hemmt die Professionalisierung der Branche.

Um dieser Problematik zu begegnen, hat der Kanton, unterstützt von der Gemeinde Savièse, die hier als Pilotprojekt fungiert, eine virtuelle Börse für den Kauf/Verkauf und den Tausch von Parzellen über eine App eingerichtet. Diese Börse wird den Betroffenen im gesamten Kanton zur Verfügung gestellt, um den Austausch von Parzellen zu fördern. Sie wird auch weiterentwickelt, um den Austausch von Parzellen zwischen Betrieben zu ermöglichen.

Massnahmen zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge

Die Strukturanalyse der Walliser Rebberge zeigt, dass in einigen Sektoren bereits an der Rationalisierung der Grundeigentumsverhältnisse gearbeitet wurde, was die Zusammenfassungen pro Gemeinde aufzeigen. Diese geschaffenen Einheiten weisen jedoch weiteren Verbesserungsbedarf auf, was den Zugang, das Bewässerungsmanagement, die Anbaumethoden und das Pflanzenkapital betrifft. Um die Modernisierung der Rebberge zu gewährleisten, muss die Modernisierung der Infrastruktur auf der Ebene der Bewirtschaftungseinheiten unterstützt werden. Dazu soll eine Unterstützungsmassnahme für zusammenhängend bewirtschaftete Parzellen mit einer Fläche von mehr als 3000 Quadratmetern eingeführt werden. Es handelt sich um eine Anreizmassnahme, die auf die Modernisierung der Strukturen abzielt.

Unterstützungen werden auf der Ebene von Bewirtschaftungseinheiten zugelassen für:

- die Verbesserung der Zugänge;
- die Implementierung von Tropfsystemen;
- die Anpassung der Bewirtschaftungssysteme;
- die Erneuerung des Pflanzenkapitals.
- die vorgesehenen Massnahmen der Agrarumweltanalyse

Das Amt für Rebbau und Wein (ARW) wird einen technischen Leitfaden für Fachleute der Branche herausgeben. Dieser enthält die grundlegenden Elemente, die notwendig sind, um eine optimale Modernisierung der Rebberge zu gewährleisten, und wird als Referenz für die Gewährung von Unterstützungen dienen. Das Amt für Rebbau und Wein wird je nach betroffenen Gebieten eine spezifische technische Beratung durchführen.

Unterstützung für die Rationalisierung der Grundeigentumsverhältnisse

Die Analyse der Grundeigentumsverhältnisse und der Lage der bewirtschafteten Parzellen zeigt den Bedarf an Massnahmen zur Rationalisierung der Grundeigentumsverhältnisse. Die Reorganisation der Bewirtschaftungsstrukturen ist zur grössten Herausforderung für die Walliser Rebberge geworden. Fast 20 Prozent der Rebberge sind von einer Dichte von mehr als 20 Betrieben pro Hektare kennzeichnet.

Landumlegungen sind in mehreren Umgebungen der Walliser Rebberge erforderlich. Die räumliche Analyse der Rebberge ergab eine Fläche von fast 1300 Hektaren, die einer Landumlegung bedarf. Diese Projekte können von Verbänden oder den betroffenen Gemeinden getragen werden.

Die Schlüsselelemente dieser Massnahme sind:

- Zusammenlegung der Parzellen zu homogenen Bewirtschaftungseinheiten (von mindestens 3000 m^2);
- Zusammenlegung unter Berücksichtigung der Risiken (Frost, Hagel) und der Anbaumethoden;
- nachhaltige Landsanierung, um den Bedürfnissen der Betriebe gerecht zu werden;
- verbesserter Zugang und Mechanisierung der Parzellen (Senkung der Produktions- und Betriebsmittelkosten);
- Rationalisierung der Arbeit in den Rebbergen (Pflanzenkapital, Anbaurichtung) entsprechend einer langfristigen Vision der Betriebe gemäss der Nachfrage und dem Markt;
- Schaffung von Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Landumlegung (Verbesserung des Rebenwegs, Attraktivität besonderer Standorte);
- Integration von Umweltmassnahmen, die auf einen Modellrebberg abzielen, ohne die Situation der Betriebe zu verschlechtern (Baulinien, Waldrand) und um Konflikte mit lokalen Beteiligten (Bauzonen, Spazierende) zu begrenzen;
- Proaktives Landmanagement der Gemeinden in Bezug auf Umweltfragen (Erwerb durch die Gemeinden im Rahmen von Landumlegungen).

e) Finanzierung

Bund

Der Bund beteiligt sich in Form von Investitionskrediten und A-fonds-perdu-Beiträgen.

Ein Investitionskredit ist ein zinsloses Darlehen, das gemäss die Verordnung des Bundes über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (SVV) innerhalb von maximal 20 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die Summe der möglichen Kredite beträgt fast 80 Millionen Franken, die über die 15 Jahre des Projekts verteilt werden sollen, d. h. durchschnittlich (gerundet) fünf Millionen Franken pro Jahr. Diese Beträge werden durch die aktuellen finanziellen Möglichkeiten des Bundesfonds für Investitionskredite gesichert. Die Beträge für diese Kredite werden aus dem beim Kanton verfügbaren Fonds de Roulement des Bundes entnommen.

Vom Bund wird nur die Rationalisierung der Grundeigentumsverhältnisse durch umfassende kollektive Massnahmen, also Landumlegungen, unterstützt. Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a SVV betragen die Höchstsätze für umfassende Grundeigentumsverbesserungen in der Hügelzone und der Bergzone I 37 Prozent der anrechenbaren Kosten, in den Bergzonen II bis IV 40 Prozent.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a–c SVV können diese Beitragssätze insbesondere für die folgenden Zusatzleistungen um je drei Prozentpunkte erhöht werden:

- Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- Massnahmen des Bodenschutzes;
- besondere ökologische Massnahmen.

Diese Erhöhung wird mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verhandelt. Sie kann nach dem kantonalen Entscheid erfolgen.

Basierend auf den Kosten für grössere kollektive Massnahmen (Landumlegungen) ist ein minimaler Bundesbeitrag von acht Millionen Franken absehbar.

Die Tauschbörse und die Massnahmen zur Modernisierung der Rebberge werden nicht vom Bund unterstützt. Die Gespräche über eine Unterstützung durch das BLW sind im Gang, die potenziellen Unterstützungen sind aber nicht Teil dieser Botschaft.

Kanton

Der Kanton unterstützt die Modernisierung und Aufwertung der Rebberge mit A-fonds-perdu-Beiträgen, die wie folgt aufgeteilt werden:

- Die Kosten für die Umsetzung und den Betrieb der **Tauschbörse** werden dem Kanton belastet. Die Kosten dieser Massnahme betragen voraussichtlich 500'000 Franken.
- Für die **Modernisierung und Aufwertung der Rebberge** wird auf der Basis der durchschnittlichen Kosten von 150'000 Franken pro Hektare und der 1000 Hektaren, die modernisiert werden sollen, ein Investitionsvolumen von 150 Millionen Franken geschätzt. Die anwendbaren Sätze für die Massnahmen zur Modernisierung der Rebberge werden 30 Prozent des Investitionsvolumens betragen. Der kantonale A-fonds-perdu-Beitrag beläuft sich somit auf 45 Millionen Franken.
- Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung **der Rationalisierung der Grundeigentumsverhältnisse** bilden das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 08. Februar 2007 (kLwG), die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw), die kantonale Weisung über die Strukturverbesserungen vom 1. Juni 2021 (WSV) und der Beschluss des Staatsrats vom 18. Juni 2014 über den Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik. Die anrechenbaren Kosten auf kantonaler Ebene sind identisch mit denjenigen auf Bundesebene. Gemäss Anhang 1 WSV betragen die Höchstsätze für umfassende Grundeigentumsverbesserungen in der Hügelzone und der Bergzone I 34,4 Prozent der anrechenbaren Kosten, in den Bergzonen II bis IV 40 Prozent. Der kantonale A-fonds-perdu-Beitrag beläuft sich somit auf (gerundet) 7,5 Millionen Franken, bei beitragsberechtigten Kosten von 20 Millionen Franken.

Die A-fonds-perdu-Beiträge des Kantons werden somit über 15 Jahre 53 Millionen Franken, d. h. im Durchschnitt 3,5 Millionen Franken pro Jahr betragen. Die jährlich zugewiesenen Beträge werden vom Fortschritt der Arbeiten in den betroffenen Gemeinden abhängen.

Gemeinden

Gemäss Artikel 83 kLwG müssen sich die Gemeinden an der Finanzierung von Projekten Dritter beteiligen. Die Standortgemeinden beteiligen sich mit 25 Prozent des kantonalen Beitrags. Das entspricht (gerundet) 13 Millionen Franken an Beiträgen über 15 Jahre, die je nach den umgesetzten Massnahmen unter den Standortgemeinden der Projekte aufgeteilt werden.

Branche

Von der Branche werden beträchtliche Investitionen in die Modernisierung ihrer Produktionsanlagen erwartet. Unter Berücksichtigung der A-fonds-perdu-Hilfen muss die Branche bei einem geschätzten Gesamtinvestitionsvolumen von 170,5 Millionen Franken einen Betrag von 96,5 Millionen Franken investieren. Davon können 80 Millionen durch Investitionskredite gedeckt werden, die innerhalb von maximal 20 Jahren zurückzubezahlen sind.

Mit diesem Projekt können also die Anfangsinvestitionen der Branche auf einen Eigenmitteleinsatz von 16,5 Millionen Franken begrenzt werden. Die A-fonds-perdu-Beiträge entlasten diese Anfangsinvestition. Dank der Investitionskredite kann der Restbetrag von 96,5 Millionen Franken auf bis zu 20 Jahre verteilt werden.

Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen öffentlichen Finanzbeiträge pro Massnahme aufgeführt:

Mesures	**Volume**	**Apports publics**			
En millions de francs		**Crédits**	**Fonds perdu**		
		CH	CH	VS	Commune
Bourse d'échange	0.5			0.5	
Mesures collectives	20		8	7.5	1.8
Mesures à l'exploitation	150	80		45	11.2
Sous-total		88		53	13
Total	170.5	154			

f) Übersicht

Um den spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden und die Hilfe gezielt einzusetzen, sind die hier vorgesehenen Massnahmen breit angelegt. Sie ergänzen einander und können grösstenteils unabhängig voneinander je nach Bedarf eingesetzt werden. Die Massnahmen, die zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge beitragen, sind in der unten stehenden Übersichtstabelle aufgeführt.

Als Bedingung für die Gewährung wird für alle Massnahmen eine Agrar-Umweltanalyse verlangt.

Das vorliegende Projekt zielt auf die Professionalisierung der Branche ab. Die Unterstützungen richten sich an anerkannte Betriebe.

Für Massnahmen, die von einem Betrieb getragen werden, gelten die gleichen Bedingungen für die Gewährung wie bei den Strukturverbesserungen auf Bundesebene, d. h. der Betrieb muss eine Arbeitsbelastung von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) bzw. in den Bergzonen III und IV von mindestens 0,6 SAK aufweisen.

Bei Massnahmen für eine Bewirtschaftungseinheit muss deren Fläche mindestens 3000 Quadratmeter betragen. Hilfen für kleinere Flächen können gemäss Artikel 9 der Verordnung in Ausnahmefällen gewährt werden.

In der nachstehenden Tabelle sind alle Massnahmen, die möglichen Hilfen und die jeweiligen Bedingungen für die Gewährung aufgeführt.

Massnahmen	Projektträger	Spezifische Bedingungen	Bundesbeteiligung	Kantonale Unterstützung	Gemeindebeteiligung
Tropfbewässerung	Bewirtschafter	Mechanisierbare Parzelle	Investitionskredit bei Erneuerung des Pflanzenkapitals 2.-/m^2 für das Pflanzenkapital, wenn es sich um eine robuste Rebsorte handelt, die auf der kantonalen Liste aufgeführt ist	30%	25% der kantonalen Unterstützung
	Geteilschaft/Gemeinde/ Genossenschaft	Überwachung der Wassernutzung			
Pflanzenkapital	Bewirtschafter	Übereinstimmung mit den Pflanzungsempfehlungen des BWW Tropfbewässerung oder Ähnliches Mechanisierbare Parzelle			
Erschliessung zur Parzelle	Bewirtschafter	Mechanisierbare Parzelle Tropfbewässerung oder Ähnliches			
Schaffung von Banketten	Bewirtschafter	Erneuerung des Pflanzenkapitals Tropfbewässerung oder Ähnliches Mechanisierbare Parzelle			
Trockensteinmauer (Stützmauer)	Bewirtschafter	Erneuerung des Pflanzenkapitals Tropfbewässerung oder Ähnliches Mechanisierbare Parzelle Kein ETR-Projekt			
Agrarumweltmassnahmen	Bewirtschafter	Vorgesehenen Massnahmen der Agrarumweltanalyse			
Hauptbewässerungsnetz	Geteilschaft/Gemeinde/ Genossenschaft	Überwachung der Wassernutzung	Nach geltenden Vorschriften der Strukturvebesserungen Pauschalbetrag und/oder Unterstützungssatz	Nach geltenden Vorschriften der Strukturverbesserungen Pauschalbetrag und/oder Unterstützungssatz	25% der kantonalen Unterstützung
Trockensteinmauer (ETR) Waschplätze Hauptzugänge Wasserableitung	Gemeinde/ Genossenschaft				
Agrarumweltmassnahmen	Gemeinde/ Genossenschaft	Vorgesehenen Massnahmen der Agrarumweltanalyse			
Agrarumweltanalyse	Gemeinde			Nach geltenden Vorschriften der Strukturvebesserungen (50%)	25% der kantonalen Unterstützung
Landumlegung	Gemeinde/ Genossenschaft		Nach geltenden Vorschriften der Strukturvebesserungen 34% in der Talzone 37% in der Hügel- und Bergzone I 40% in den Bergzonen II-IV	Nach geltenden Vorschriften der Strukturvebesserungen 28.8% in der Talzone 34.4% in der Hügel- und Bergzone I 40% in den Bergzonen II-IV	25% der kantonalen Unterstützung
Befüll- und Waschplätze für Sprühgeräte	Bewirtschafter		Nach geltenden Vorschriften der Strukturvebesserungen	Nach geltenden Vorschriften der Strukturvebesserungen	25% der kantonalen Unterstützung
Kauf und Verkauf von Grundstücken	Bewirtschafter	Schaffung einer Betriebseinheit von mindestens 3000 m^2		Befreiung von Grundbuch- und Handänderungsgebühren	

Produktionseinheits-Massnahme gemeinschaftliche Massnahme Landmassnahme andere Massnahme

3. Kommentierung der Artikel

a) Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes

Im kLwG wird ein neues Kapitel 4.6 «Modernisierung und Aufwertung der Rebberge» eingeführt. Es legt die allgemeinen Regeln des Projektes fest.

Artikel 44a – Grundsätze und Finanzierung

Der Artikel legt die Grundsätze für die Finanzierung des Projekts fest. Gleichzeitig mit der Änderung des kLwG bestimmt ein Rahmenkredit für den Walliser Rebberg (Rebberg des 21. Jahrhunderts) die gewährten Beträge.

Artikel 50a – Baulinien

Derzeit ist, sofern es keine eigene Regelung auf Gemeindeebene gibt, in der Bauzone kein Grenzabstand zur Landwirtschaftszone, insbesondere zu Reb-, Obst-, Gemüse- und Ackerbau gefordert. Im Nebeneinander dieser Zonen kommt es immer häufiger zu Konflikten. Um solchen Konflikten vorzubeugen, werden Baulinien gleichmässig in Bau- und Landwirtschaftszonen eingerichtet, wenn sie aneinandergrenzen. Der Raum zwischen diesen Baulinien wird so gestaltet, dass er den Übergang zwischen Landwirtschafts- und Bauzone verbessert. Die Einschränkungen und Möglichkeiten für die Gestaltung und den landwirtschaftlichen Anbau innerhalb dieser Baulinien werden in einem Reglement des Staatsrats festgelegt. Der Verweis auf ein Reglement wird es ermöglichen, differenzierte Baulinien festzulegen, die von der Art der Aktivitäten in der Bauzone, der Art der Kulturen in der Landwirtschaftszone oder auch von topografischen Elementen abhängig sind. Die Studie in Auftrag der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) über die städtischen Randgebiete, die derzeit im Rahmen des Pilotprojekts in Savièse durchgeführt wird, wird auch dazu dienen, die Einrichtungen innerhalb dieser Baulinien zu definieren.

b) Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG)

Artikel 31a Abs. 3 (geändert) und 4 (neu)

Die Änderung des FHG ermöglicht es, den Rahmen im Zusammenhang mit den Finanzkompetenzen des Kantons zu präzisieren. Bundesbeiträge, die einem klar definierten Empfänger gewährt werden, dürfen nicht als vom Kanton zu tragende Bruttoausgaben betrachtet werden. Dies ist eine Ausnahme vom Grundsatz, der für die Ausgaben gilt. Subventionen von Bundes- und/oder Gemeindebehörden, die bei der Bestimmung der Finanzkompetenz nicht berücksichtigt werden, müssen einem Empfänger, also einer "individualisierten" natürlichen oder juristischen Person, gewährt worden sein. Investitionskredite sind von dieser Ausnahme, die sich nur auf Subventionen bezieht, nicht betroffen. Diese Praxis wird die Umsetzung von Projekten erleichtern.

c) Rahmenkredit Rebberg des 21. Jahrhunderts

Dieser Rahmenkredit von 141 Millionen Franken sichert die nötigen finanziellen Mittel für die Realisierung des Projekts. Er läuft über die Jahre 2024 bis 2038. Der Staatsrat kann je nach Entwicklung des Projekts beschliessen, diese Dauer zu verlängern.

d) Verordnung über die Modernisierung und Aufwertung des Walliser Weinbaugebiets

Die VMAW wird dem Staatsrat vorgelegt, sobald das Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts» vom Grossen Rat genehmigt wurde. Die VMAW wird hier zu informationszwecken als Begleittext für die Änderung des kLwG und für den Rahmenkredit angefügt. Die VMAW bestimmt die Modalitäten und Bedingungen zur Gewährung von Unterstützungen für die vorgesehenen Massnahmen sowie die besonderen rechtlichen Regelungen, wie sie in Art. 44a Abs. 2 (neu) kLwG vorgesehen sind.

Artikel 1

Die Problemstellungen ergeben sich aus der aktuellen Situation der Branche. Es wird immer schwieriger, mit den Einkünften aus dem Rebbau die Produktionskosten zu decken, und die Strukturen der Rebberge beeinträchtigen die Rentabilität. Insbesondere um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und die Risiken des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu senken, muss sich die Branche professionalisieren. Mechanisierung erhöht nicht nur die Rentabilität, sondern fördert auch die Anpassungsfähigkeit des Rebbaus und seine Resilienz. Die Winzerinnen und Winzer arbeiten mit der Natur. Der Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Wassers und der Bodenqualität, liegt ihnen am Herzen. Klimawandel und Siedlungsdruck machen diese Ressourcen besonders verletzlich. Mangelnde Rentabilität und veraltete Produktionsanlagen machen den Weinbau für den Nachwuchs unattraktiv, hier besteht dringender Handlungsbedarf. Ein vorbildlicher, moderner Rebberg muss auch die Aspekte der Biodiversität berücksichtigen und zugleich seine Terrassen oder Trockensteinmauern, die zum ländlichen Erbe des Kantons gehören, bewahren. Durch die Modernisierung und Aufwertung der Rebberge, deren Umsetzung diese VMAW regelt, sollen all diese Herausforderungen angegangen werden. In diesem Sinn entspricht sie auch den Grundsätzen im Koordinationsblatt «Reben» des kantonalen Richtplans.

Artikel 2

Die Menschen im Wallis hängen an ihrem Land, und ihre emotionalen Werte können die Rationalisierung der Grundeigentumsverhältnisse an den Rebbergen bremsen. Um dieses Hindernis für Massnahmen für die Modernisierung, die Erneuerung des Pflanzenkapitals und die Strukturverbesserungen zu umgehen, gilt als Bezugseinheit die Bewirtschaftungseinheit, welche sich von der Parzelle unterscheiden kann. Die Massnahmen für die Bewirtschaftungseinheit sind neu. Kollektive, grundeigentumsbezogene und innovative Massnahmen sind auf der Ebene der Strukturverbesserungen bereits vorhanden. Sie werden in dieser Verordnung wiederaufgenommen, da sie integraler Bestandteil der Massnahmen zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge sind. Die Durchführung von Agrarumweltmassnahmen ist in diesen verschiedenen Massnahmen enthalten.

Artikel 3

Handänderungssteuern und Grundbuchgebühren sind Kosten, die den Kauf und die Zusammenlegung von Parzellen beträchtlich hemmen können. Bei kleinen Grundeinheiten übersteigen diese Kosten mitunter den Kaufwert. Das Ergebnis sind verlassene Parzellen. Um die Übertragung und die Zusammenlegung von Parzellen zu fördern, sollen potenzielle Käufer nicht durch Handänderungs- und Grundbuchgebühren finanziell belastet werden.

Artikel 4

Der Gesamtbetrag von 53 Millionen Franken für das Projekt wird mittels eines Rahmenkredits über die geplante Projektdauer von 15 Jahren verteilt, was durchschnittlich 3,5 Millionen Franken pro Jahr entspricht.

Um andere landwirtschaftliche Projekte nicht zu benachteiligen, wird dieser Betrag zusätzlich zum regulären Budget bereitgestellt. Zur Förderung der Massnahmen zur Modernisierung der Rebberge werden Unterstützungen für die Bewirtschaftungseinheit in Höhe von 30 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt. Die gemeinschaftlichen Massnahmen werden nach den geltenden Vorschriften finanziert. Die Agrarumweltanalyse wird in Höhe von 50 Prozent durch den Kanton unterstützt.

Artikel 5

Für Massnahmen auf Ebene der Bewirtschaftungseinheit gibt es keine Finanzierung durch den Bund. Insbesondere Forderungen nach Unterstützung für die Erneuerung des Pflanzenkapitals waren Gegenstand mehrerer parlamentarischer Vorstösse. Bundesunterstützungen in Form von Investitionskrediten und A-fonds-perdu-Beiträgen werden beim Bund beantragt.

Artikel 6

Gemäss geltender Gesetzgebung beträgt der Beitrag der Gemeinden zu jedem kantonalen Beitrag ein Viertel der kantonalen Unterstützung. Diese Vorschrift gilt für die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen.

Artikel 7

Das Instrument der Parzellenbörse wurde aus dem Pilotprojekt in Savièse übernommen. Es wird an die Bedürfnisse dieses Projekts auf kantonaler Ebene angepasst. Die Parzellenbörse soll den Kauf, Verkauf und Tausch von Parzellen zwischen Eigentümern erleichtern, um die Grundeigentumseinheiten zu vergrössern. Ausserdem soll sie den Austausch von Parzellen zwischen Betrieben erleichtern, um die Bewirtschaftungseinheiten zu rationalisieren. Das Instrument dient der Vernetzung von Käufern, Verkäufern und Betrieben, aber es erfolgen keine Transaktionen über das System. Die Parzellenbörse kann bei Landumlegungen eingesetzt werden, aber auch in weniger stark zerstückelten Rebbergen, die keine Landumlegung erfordern, wo aber Zusammenlegungen die Ausgangssituation verbessern und eine Rationalisierung des Rebbaus ermöglichen. Übertragungen sind nicht auf Flächen innerhalb von Gemeindegrenzen beschränkt, müssen aber zwingend die Situation des Grundeigentums oder der Bewirtschaftungseinheit verbessern. Die Kosten für die Einrichtung und die Verwaltung dieses Instruments werden auf 500’000 Franken geschätzt und vom Kanton übernommen.

Artikel 8

Ein Hauptziel des Projekts zur Aufwertung und Modernisierung der Rebberge ist die Professionalisierung des Walliser Rebbaus. Um von Massnahmen zu profitieren, müssen die Betriebe daher anerkannt sein. Es ist wichtig, dass die geplanten Hilfen möglichst vielen Betrieben zugutekommen. In diesem Sinne können die Hilfen je nach den budgetären Möglichkeiten begrenzt werden. Die Rebberge des 21. Jahrhunderts müssen einen Umweltaspekt einschliessen, der den Schutz der natürlichen Ressourcen, der landschaftlichen Einheiten und des ländlichen Erbes garantiert. Die Massnahmen müssen gemeinsam mit den Winzerinnen und Winzern umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass sie den landwirtschaftlichen Bedingungen angemessen sind.

Artikel 9

Vor jeder Massnahme an der Bewirtschaftungseinheit müssen die Sektoren dort, wo ein Bedarf festgestellt wird, einer Grundeigentumsverbesserung unterzogen werden. Ausserdem muss zuvor eine Agrar-Umweltanalyse erfolgt sein.

Dies ermöglicht die Unterscheidung zwischen Elementen, die für die Artenvielfalt oder das ländliche und landschaftliche Erbe erhalten und gestärkt werden müssen (Trockensteinmauern, Gehölze usw.), und solchen, die entfernt oder verlegt werden können, um den Rebbau und seine Mechanisierung zu erleichtern. Die Mindestfläche von 3000 Quadratmetern für das Eintreten auf Massnahmen für Bewirtschaftungseinheiten wurde in Absprache mit der Branche unter Berücksichtigung der Struktur der Walliser Rebberge festgelegt. Während grössere Bewirtschaftungseinheiten in der Talebene leicht herzustellen sind, stellt das Erreichen einer Bewirtschaftungseinheit von 3000 Quadratmetern an den Hängen und Terrassen zwar eine beträchtliche Herausforderung dar, ist aber für einen rationelleren, professionelleren und rentableren Rebbau dennoch notwendig. Die topografischen Gegebenheiten lassen mitunter schlicht keine Schaffung von Bewirtschaftungseinheiten mit mindestens 3000 Quadratmetern Fläche zu. In diesen Ausnahmefällen darf von der Mindestfläche der Bewirtschaftungseinheit abgewichen werden. Der Betreiber muss sich mit veredelten Reben versorgen, die in einem Unternehmen mit Sitz im Wallis produziert werden. Dies ist durch die Garantie für gesundes Material gerechtfertigt, die die Walliser Rebschulen durch die Behandlung ihrer Setzlinge mit heissem Wasser bieten. Die Verwendung solchen Materials hilft, die Ausbreitung der Goldgelben Vergilbung, der derzeit schlimmsten in Europa bekannten Rebenkrankheit, einzuschränken. Anderseits ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Kanton dazu anregt, das Wissen im Zusammenhang mit Rebschulen innerhalb der Walliser Weinberge zu erhalten. Derzeit gibt es im Wallis nur noch zwei solche Unternehmen, was ein erhöhtes Risiko für den Verlust von Fachwissen mit sich bringt. Die Erneuerung des Pflanzenkapitals muss zu einem kohärenten Rebsortenbestand führen, der den bodenklimatischen Bedingungen, dem Klimawandel und den Markterwartungen angemessen ist. In diesem Sinne wird die Branche aufgefordert, den Rebsortenbestand einem Monitoring zu unterziehen und Empfehlungen auszusprechen. Alle neu geschaffenen Rebberge, die Hilfen für die Bewirtschaftungseinheit erhalten, müssen grundsätzlich mechanisierbar sein, sowohl im Hinblick auf das Anbausystem und die Ausrichtung der Reihen als auch auf die Zugänge. Um die Wasserressourcen zu schonen, muss die Bewässerung zwingend über ein Tropfsystem erfolgen, welches das Wasser rationell und gezielt verteilt. Wird ein Tropfbewässerungssystem in einem ganzen Sektor von einer Genossenschaft, einem Verband oder einer Gemeinde eingeführt, dann werden alle Parzellen des Sektors unabhängig von der Zerstückelung, der Fläche der Bewirtschaftungs-einheiten und der Anerkennung des Betriebs unterstützt. In diesem Fall wird im Hauptnetz ein System zur Überwachung der Wassernutzung gefordert.

Artikel 10

Grundeigentumsmassnahmen bieten Möglichkeiten zur Neugestaltung der Rebberge. Diese Möglichkeiten müssen genutzt werden, um die Rebberge rentabel und nachhaltig zu gestalten, indem die Mechanisierung ermöglicht und die Biodiversität gefördert wird. Die Zerstückelung der Rebberge behindert Produktionsmethoden, bei denen wenig chemische Betriebsmittel zum Einsatz kommen. Soweit möglich werden die Produktionsmethoden einheitlich zusammengefasst, um Abgrenzungsprobleme zwischen konventionellen und ökologischen Kulturen zu minimieren.

Artikel 11

Tropfbewässerungs- oder ähnliche Systeme ermöglichen eine sparsame Wassernutzung. Grosse Lecks im Bewässerungsnetz oder die übermässige Nutzung der Bewässerung durch bestimmte Nutzende müssen durch ein Überwachungssystem erkannt werden können. Ein solches System, dessen Technologie bereits vorhanden ist (Durchflussmesser), sollte im Hauptnetz installiert werden.

Artikel 12

Für bestehende Massnahmen wird auf die geltende Gesetzgebung verwiesen. Füll- und Waschplätze werden zum Beispiel auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene auch dann unterstützt, wenn es sich um Einzelanlagen handelt. Im Rahmen der geltenden Gesetzgebung können auch Umlegungen durch Pacht vorgenommen werden. Die Innovationsmassnahmen sind bestehende Massnahmen, deren Unterstützung durch die geltende Gesetzgebung bestimmt wird. Diese Massnahmen tragen ebenfalls zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge bei. Es wäre jedoch redundant, im Rahmen dieser Verordnung alle bestehenden Massnahmen aufzugreifen, die zur Modernisierung und Aufwertung der Rebberge beitragen können.

Artikel 13

Die Priorisierung in den Walliser Rebbergen wird durch den Zonenzweck bestimmt. In der Landwirtschafts- oder Rebzone können Freizeit- und Tourismusaktivitäten eingeschränkt werden, wenn sie die Landwirtschaft behindern oder sich für alle Beteiligten als gefährlich erweisen könnten. Die Priorisierung der Wassernutzung ist wichtig in einem Kontext, wo die Verfügbarkeit unsicher oder knapp werden kann.

Artikel 14

Für eine leichte Mechanisierung (Kleintraktor, Raupe usw.) sind die in der Verordnung über den Rebbau und den Wein von 17. März 2004 (VRW) vorgesehenen Pflanzabstände nicht mehr geeignet. Im Rahmen der VMAW werden neue Pflanzabstände festgelegt. Um sie auf die Gesamtheit der Rebberge anwendbar zu machen, werden sie bei der nächsten Änderung der VRW darin aufgenommen. Wenn die Grundstücke durch Mauern getrennt sind, kann im Sinne der Sicherheit für die Nutzenden eine Rebreihe entlang der Mauer gepflanzt werden. In diesem Fall sollte der Mindestabstand nicht ab der Mauerkante gemessen werden, sondern ab der an der Mauer gepflanzten Rebstöcke. Die Pflanzabstände dienen der Sicherheit der Rebbergnutzenden. Durch den Pflanzabstand des Drahts der Reihe von 1,5 Metern sind Rebbaumaschinen zu sehen, bevor sie auf eine solche Strasse einbiegen. Dieser Abstand begünstigt auch die Beibehaltung von Pufferstreifen entlang der Strassen.

Artikel 15

Die Teuerung zwischen dem Zeitpunkt des Entscheids und der Umsetzung der Massnahmen beeinflusst mitunter erheblich die Gesamtkosten der Arbeiten. Diese Mehrkosten können als Zusatzausgaben anerkannt werden.

Artikel 16

Die Umweltmassnahmen sollen die Biodiversität ebenso fördern wie den Rebbau, welcher vorrangiger Zweck der Zone bleibt. Damit die Massnahmen nicht nur für die Umwelt, sondern auch für den Rebbau schlüssig sind, müssen die Betriebe in die Planung einbezogen werden. Das entsprechende Kapitel des Leitfadens vom ARW wird in Zusammenarbeit mit der DWNL verfasst.

Artikel 17

Die Hilfen für die Massnahmen dieser Verordnung sind beträchtlich. Die Investitionen der Begünstigten, insbesondere bei Massnahmen für die Bewirtschaftungseinheit, sind ebenfalls beträchtlich, und der begünstigte Betrieb muss mindestens bis zur Amortisation seiner Investition über die geförderte Produktionsanlage verfügen können. Investitionskredite sind innerhalb von maximal 20 Jahren zurückzuzahlen. Diese Frist rechtfertigt die 20-jährige Dauer der vertraglichen Handlungen und Verpflichtungen zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern.

Artikel 18

Trockensteinmauern strukturieren die Rebberge des Wallis. Die vorliegende Verordnung garantiert ihre Erhaltung. Allerdings müssen nicht strukturierende Mauern von oft geringer Höhe abgetragen werden können, um die Mechanisierung zu fördern. Die Agrar-Umweltanalyse wird zuverlässig ermitteln, ob die betreffenden Elemente zu erhalten sind oder nicht.

Artikel 19

Über die Massnahmen der vorliegenden Verordnung wird für jedes Gesuch einzeln entschieden. Die gewährten Hilfen werden im Entscheid angegeben. Die Gesuche sind vor jeglicher Massnahmenumsetzung einzureichen.

Artikel 20

Die Umsetzung der Massnahmen dieser Verordnung wird von den finanziellen Möglichkeiten der Betriebe abhängen. Daher ist es wichtig, Massnahmen über einen Zeitraum unterstützen zu können, der ihre Umsetzung ermöglicht. In stark zerstückelten Gebieten muss eine Landumlegung erfolgen, bevor mit Hilfen für die Bewirtschaftungseinheit eingegriffen werden kann. Da die Landumlegung mehrere Jahre dauert, ist es wichtig, dass nach abgeschlossener Rationalisierung der Grundeigentumsverhältnisse Massnahmen für die Bewirtschaftungseinheit verfügbar sind. Um starke Schwankungen der Jahresproduktion zu vermeiden, ist es zudem wichtig, mittelfristig die Erneuerung des Pflanzenkapitals vornehmen zu können. Je nach Fortschritt der Massnahmen zur Modernisierung der Rebberge soll die zunächst auf 15 Jahre festgelegte Projektdauer entsprechend dem Bedarf und den verfügbaren Beträgen verlängert werden können.

4. Auswirkung auf das Personal und die Organisation

Die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen des Projekts Rebberg des 21. Jahrhunderts erfordert eine Verstärkung der Arbeitskräfte innerhalb der DLW:

- Die Agrarumweltanalysen und die Landumlegungen begleiten;
- Die finanzielle Verwaltung und die Begleitung der Dossiers auf der Ebene der Produktionseinheiten und der kollektiven Massnahmen gewährleisten;
- Die Tauschbörse einführen;
- Die Beratung und Überwachung der Umsetzung der Massnahmen zur Modernisierung und Aufwertung der Weinberge anbieten.

Die Vergabe von zwei neuen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ist notwendig. Dies werden der DLW zugewiesen, eines dem Amt für Rebbau und Wein und eines dem Amt für Strukturverbesserungen. Diese Arbeitsstellen werden die Umsetzung und Überwachung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Aufwertung der Rebberge sicherzustellen.

5. Fazit

Aufgrund der obigen Ausführungen hoffen wir, dass der Grosse Rat dem vorgelegten Projekt zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Rahmenkredit Rebberg des 21.Jahrhunderts zustimmen wird.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 21. Februar 2024

Der Staatsratspräsident: **Christophe Darbellay**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**